

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
35/2020	14.04.2020	30.04.2020	01.03.2020
geändert am: 54/2020	07.10.2020	30.10.2020	01.12.2019

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Windischleuba
07.10.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Windischleuba am 24.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 Euro, die sich aus 168 Euro Grundbetrag und 12 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Wehrführer Windischleuba	80 Euro
Wehrführer Pöppschen	50 Euro
- (3) Leiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro.
- (4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart Windischleuba	50 Euro
- Gerätewart Atemschutz Windischleuba	40 Euro
- Gerätewart Pöppschen	40 Euro
- Feuerwehrangehörige	
Ausbilder je Ausbildungsstunde	17 Euro

Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigsten Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zu 01. Dezember 2019 in Kraft.
Die Satzung vom 20.08.2002 tritt außer Kraft.

Windischleuba, 07.10.2020
Reinboth
Bürgermeister